

9071/AB
vom 10.03.2022 zu 9242/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.025.207

Wien, 9.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9242/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Impfschäden in Österreich 2000 bis 2021 wie folgt:

Frage 1: Auf welchen Plattformen und über welche öffentlichen Mitteilungen und Aufforderungen wurden die Bürgerinnen und Bürger bisher darüber informiert, dass man „Nebenwirkungen“ der Covid-19-Impfungen und Covid-19-Impfschäden melden und geltend machen kann?

Auf dem Facebook- und Instagram-Kanal des Gesundheitsministeriums wurde bereits am 8. März 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass vermutete Impf-Reaktionen unter <https://www.basg.gv.at> oder 0800 555 621 gemeldet werden sollen. Des Weiteren wird bei entsprechenden Anfragen in der individuellen Beantwortung auf die Rubrik „Impfreaktionen und Nebenwirkungen“ im FAQ-Bereich zur Corona-Schutzimpfung verwiesen.

Facebook:

https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1986561464819323&id=174834299325391

Instagram:

https://www.instagram.com/p/CMKG1Pelln/?utm_source=ig_web_copy_link

FAQs	„Allgemeine	Fragen“:
	https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung-%E2%80%93-Haeufig-gestellte-Fragen---Allgemeine-Fragen.html	https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung-%E2%80%93-Haeufig-gestellte-Fragen---Allgemeine-Fragen.html

Darüber hinaus sind Informationen zum Impfschadengesetz samt einem ausführlichen Informationsblatt und Antragsformularen auf der Homepage des Sozialministeriumservice, welches für die Verfahren nach dem Impfschadengesetz zuständig ist, abrufbar (<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Impfschaden/Impfschaeden.de.html>).

Weiters gibt es auch auf der Homepage von www.oesterreich.gv.at entsprechende weiterführende Informationen zum Impfschadengesetz (<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/sozialentschaedigung.html>).

Fragen 2 und 3:

- *Welche Medien-Kampagnen wurden seit 2020 durch das BMSGPK bzw. die AGES (das BASG) gestartet, um darüber zu informieren, dass „Nebenwirkungen“ der Covid-19-Impfungen und Covid-19-Impfschäden gemeldet werden können und wo?*
- *Welche finanziellen Mittel wurden für Medien-Kampagnen seit 2020 durch das BMSGPK bzw. die AGES (das BASG) ausgegeben, um darüber zu informieren, dass „Nebenwirkungen“ der Covid-19-Impfungen und Covid-19-Impfschäden gemeldet werden können und wo?*

Das BMSGPK informiert auf der Ministeriumswebsite ausführlich über die Corona-Schutzimpfung und allfällige mögliche Impfreaktion und Nebenwirkungen, sowie über die Möglichkeit, allfällige Nebenwirkungen an das BASG zu melden. Die entsprechende Internetadresse <https://www.basg.gv.at> und Telefonnummer 0800 555 621 werden angeführt.

Ebenso wird über Ansprüche, Regelungen allfällige Impfschäden betreffend bzw. auf Leistungen nach dem Impfschadengesetz auf den Internetseiten des Sozialministeriums und des Sozialministeriumservice umfassend informiert.

Siehe dazu: <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung-%E2%80%93-Haeufig-gestellte-Fragen---Allgemeine-Fragen.html#impfreaktionen-und-nebenwirkungen>

<https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Impfschaeden/Impfschaeden.de.html>

Fragen 4 und 6:

- *Wie viele der bisher registrierten 41.421 gemeldeten „Nebenwirkungen“ werden nach Schätzungen des BMSGPK bzw. der AGES (des BASG) als Impfschäden in den nächsten Jahren geltend gemacht werden?*
- *Können Sie ausschließen, dass mittel- und langfristig jede der bisher gemeldeten 41.421 Nebenwirkungen zu einem Covid-19-Impfschaden führen kann bzw. bereits ein Covid-19-Impfschaden ist?*

Kommt es zu schädlichen und unerwarteten Reaktionen auf eine Impfung, so spricht man von einer Impfnebenwirkung. Impfnebenwirkungen sind meldepflichtig.

Beim Großteil der gemeldeten, vermuteten Nebenwirkungen handelt es sich um klassische Impfreaktionen. Unter einer Impfreaktion versteht man harmlose Beschwerden, die im Rahmen der Immunantwort auf eine Impfung prinzipiell und erwartbar auftreten können. Üblicherweise treten derartige Impfreaktionen bereits kurz nach der Impfung auf und halten für 1-2 Tage an. Dies können Lokalreaktionen wie Brennen, Schmerzen, Verhärtung und Rötung an der Einstichstelle oder Allgemeinreaktionen wie (leichtes) Fieber, Abgeschlagenheit, grippeartige Beschwerden, Kopf-, Gelenks- und Gliederschmerzen u.a. sein. Hier kann ein Impfschaden ausgeschlossen werden.

Nicht jede gemeldete vermutete Nebenwirkung in zeitlichem Zusammenhang mit einer Impfung ist demnach als Impfschaden einzuordnen, weil ein Impfschaden nur dann anerkannt wird, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein wahrscheinlicher Zusammenhang mit der Impfung gegeben ist. Bloße Impfreaktionen begründen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Impfschadengesetz. Eine konkrete Schätzung, wieviele der gemeldeten vermuteten Nebenwirkungen auch einen Impfschaden darstellen wäre unseriös, es handelt sich dabei um einzelne Verfahren, die sehr heterogen sind und deren Ausgang nicht verlässlich prognostiziert werden kann.

Frage 5: Welche „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung wurden hier gemeldet?

Es darf auf die Berichte über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19, publiziert unter: <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>, verwiesen werden.

Fragen 7 bis 12:

- Wie viele „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 1. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit „Nebenwirkungen“ nach der 1. Covid-19-Impfung angegeben?
- Wie viele „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 2. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit „Nebenwirkungen“ nach der 2. Covid-19-Impfung angegeben?
- Wie viele „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 3. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit „Nebenwirkungen“ nach der 3. Covid-19-Impfung angegeben?

Eine differenzierte Auswertung bzgl. Nebenwirkungen nach den einzelnen Teilimpfungen ist derzeit nicht automatisiert möglich, eine manuelle Auswertung würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen.

Fragen 13 bis 17:

- Wie viele medizinische Gutachter, die „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung befunden, gibt es in Österreich?
- Welche medizinischen Gutachter befunden die „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung?
- Wer wählt die medizinischen Gutachter, die „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung befunden, aus?
- Welches Honorar erhalten diese medizinischen Gutachter, die „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung befunden?
- Wer bezahlt das Honorar an die medizinischen Gutachter, die „Nebenwirkungen“ nach einer Covid-19-Impfung befunden?

An das BASG gemeldete vermutete Nebenwirkungen werden von den Mitarbeiter:innen im Rahmen der Dienstzeit evaluiert, es werden in der Regel keine externen medizinischen Gutachten ausgefertigt. Bei der Meldung einer vermuteten Nebenwirkung wird um eine Kontaktmöglichkeit in Form einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gebeten. Dies dient dem Zweck, dass der:die Melder:in von Mitarbeiter:innen des BASG kontaktiert werden kann, um weitere Details beispielsweise zum Verlauf oder Ausgang einer vermuteten Nebenwirkung zu erheben.

Nach Aufnahme der Meldung und gegebenenfalls Ergänzung der notwendigen Daten erfolgt die Weiterleitung an die europäische Datenbank EudraVigilance (European Union Drug Regulating Authorities Pharmacovigilance). Hier werden sämtliche Nebenwirkungsmeldungen EU-weit gesammelt. Die Analyse der gesammelten Daten ermöglicht es, auf nationaler und europäischer Ebene schnell mögliche Risiken zu erkennen und damit Arzneimittelsicherheit für alle Patientinnen und Patienten zu gewährleisten (Signaldetektion). Wird ein Signal detektiert, wird dieses inklusive Kausalitätsbewertung im sogenannten PRAC (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee) der EMA (European Medicines Agency) bewertet und diskutiert, woraufhin es gegebenenfalls z.B. zur Aufnahme von neuen Warnhinweisen, Gegenanzeigen und Nebenwirkungen in der Fach-/Gebrauchsinformation, zu Maßnahmen zur zukünftigen Risikoreduktion oder aber auch zur Einschränkung oder Aufhebung der Zulassung eines Arzneimittels kommen kann.

Fragen 18 und 19:

- *Wie viele der bisher bereits 367 Anträge nach dem Impfschadengesetz bzw. der dazu ergangenen Verordnung im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen wurden bisher bereits positiv, dh. im Sinne des Antragsstellers erledigt?*
- *Welche Covid-19-Impfschäden wurden hier geltend gemacht?*

Bis zum Stichtag 23. Jänner 2022 wurden 540 Anträge nach dem Impfschadengesetz wegen Covid-19-Impfungen eingebracht. Bis zum angeführten Stichtag erfolgten keine positiven Erledigungen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Verfahrens nach dem Impfschadengesetz eine umfassende Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles erfolgt. Diese beinhaltet insbesondere auch die medizinischen Gegebenheiten rund um den eingetretenen Gesundheitsschaden und dessen mögliche Verursachung durch die verabreichte Impfung. Zur Klärung der komplexen medizinischen Vorfragen werden jeweils Sachverständige zur Erstattung entsprechender Gutachten herangezogen.

Frage 20: Wie viele der bisher bereits 367 Anträge nach dem Impfschadengesetz bzw. der dazu ergangenen Verordnung im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen wurden bisher bereits negativ, dh. nicht im Sinne des Antragsstellers erledigt?

Bis zum Stichtag 23. Jänner 2022 wurden 7 Anträge nicht im Sinne des Antragstellers erledigt. In drei dieser Fälle wurde der Antrag nach dem Impfschadengesetz wieder zurückgezogen.

Frage 21: Welche Covid-19-Impfschäden wurden hier geltend gemacht?

Zu den abweisenden Verfahrensabschlüssen kann mitgeteilt werden, dass in keinem dieser Fälle eine Kausalitätsprüfung durchzuführen war. Vielmehr mangelte es jeweils an anderen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungszuerkennung.

Frage 22: Wie viele der bereits 367 Anträge nach dem Impfschadengesetz bzw. der dazu ergangenen Verordnung im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen sind noch in Bearbeitung?

Zum Stichtag 23. Jänner 2022 sind 533 Anträge in Bearbeitung.

Frage 23: Welche Covid-19-Impfschäden wurden hier geltend gemacht?

Die geltend gemachten Gesundheitsschädigungen beinhalten nach den gesichteten Unterlagen Fälle wie Müdigkeit, Fieber, Glieder-schmerzen, Kopfschmerzen, Schwindel bzw. Kreislaufprobleme, Übelkeit, Taubheit von Gliedmaßen, Schwellungen oder Schmerzen an der Einstichstelle. Es wurden außerdem Schädigungen in Gestalt von Thrombosen, Myokarditis, Perikarditis, Guillain-Barre-Syndrom, Embolien sowie Chronic Fatigue Syndrom geltend gemacht, vereinzelt auch Multiple Sklerose, Schlaganfälle, allergische Reaktionen, Autoimmunhepatitis oder Haut- und Ohrenerkrankungen.

Fragen 24 bis 29:

- Wie viele Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 1. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit Impfschäden nach der 1. Covid-19-Impfung angegeben?
- Wie viele Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 2. Impfung gemeldet?

- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit Impfschäden nach der 2. Covid-19-Impfung angegeben?
- Wie viele Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 3. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit Impfschäden nach der 3. Covid-19-Impfung angegeben?

Die 540 Anträge nach dem Impfschadengesetz betreffen insgesamt nachstehende Impfstoffe:

Impfstoff	Anzahl Anträge
AstraZeneca	141
BioNTech	325
Janssen	20
Moderna	54
Summe	540

Zu den Fragen bzgl. der Anzahl der Impfdosen liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor.

Fragen 30 bis 35:

- Wie viele Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 1. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit Impfschäden nach der 1. Covid-19-Impfung angegeben?
- Wie viele Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 2. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit Impfschäden nach der 2. Covid-19-Impfung angegeben?
- Wie viele Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung wurden nach der 3. Impfung gemeldet?
- Welcher Covid-19-Impfstoff wurde im Zusammenhang mit Impfschäden nach der 3. Covid-19-Impfung angegeben?

Dazu wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 24 bis 29 verwiesen.

Frage 36: *Wie viele medizinische Gutachter, die Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung befunden, gibt es in Österreich?*

Für die medizinischen Begutachtungen im Impfschadengesetz sind primär die gemäß § 86 Heeresversorgungsgesetz bestellten Amtssachverständigen heranzuziehen. Die von den Gutachter:innen in Verfahren nach dem Impfschadengesetz zu klärenden Fragestellungen sind insbesondere mit Blick auf die erforderliche Feststellung, dass die eingetretene Gesundheitsschädigung (zumindest mit Wahrscheinlichkeit) durch die jeweilige Impfung verursacht wurde, besonders komplex. Aus diesem Grund und auch zufolge der breitgefächerten fachlichen Ausrichtungen stehen die insgesamt bestellten Sachverständigen dem Sozialministeriumservice nicht zur Gänze zur Verfügung. Das Sozialressort ist bestrebt, den Kreis geeigneter Sachverständiger laufend zu erweitern, um eine möglichst rasche Abarbeitung der vorliegenden Anträge nach dem Impfschadengesetz zu gewährleisten.

Frage 37: *Welche medizinischen Gutachter befunden die Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung?*

Die Fachrichtung der herangezogenen Gutachter:innen richtet sich nach den medizinischen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles auf Basis der geltend gemachten Gesundheitsschädigungen.

Frage 38: *Wer wählt die medizinischen Gutachter, die Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung befunden, aus?*

Die jeweiligen Gutachter:innen werden je nach Bedarf von der verfahrensführenden Behörde, also dem Sozialministeriumservice, im Einzelfall ausgewählt.

Frage 39: *Welches Honorar erhalten diese medizinischen Gutachter, die Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung befunden?*

Gemäß § 91 Kriegsopfersversorgungsgesetz gebührt den Sachverständigen und den herangezogenen Ärzt:innen eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung bestimmt sich nach verbindlichen Richtsätzen, die das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufstellt. Die konkrete Höhe orientiert sich an der Komplexität der jeweiligen Begutachtungen.

Frage 40: *Wer bezahlt das Honorar an die medizinischen Gutachter, die Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung befunden?*

Die Gutachterhonorare werden vom Sozialministeriumservice bezahlt und aus Budgetmitteln des Sozialressorts getragen.

Fragen 41 und 42:

- *Sitzen solche medizinischen Gutachter im Nationalen Impfgremium, die „Nebenwirkungen“ bzw. Impfschäden nach einer Covid-19-Impfung befunden?*
- *Wenn ja, um welche Mitglieder des Nationalen Impfgremiums handelt es sich?*

Nein, Begutachtungen nach dem Impfschadengesetz erfolgen derzeit nicht durch Mitglieder des Nationalen Impfgremiums. Eine Person, die für Begutachtungen herangezogen wird, ist Mitglied der Arbeitsgruppe ‚Safety Board‘.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

